## **TOP 26a:**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Drucksache: 282/16

## I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1; im Folgenden: Übereinkommen) und am 1. Oktober 2015 das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) unterzeichnet.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens zu schaffen. Das Gesetz enthält daher die Zustimmung zu dem Übereinkommen und dem Protokoll nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Sofern infolge des Übereinkommens Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich sind, sind diese Gegenstand eines gesonderten Gesetzentwurfes (vgl. BR-Drucksache 280/16).

Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Auf diese Weise wird ein einheitlicher flächendeckender Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt. Das Einheitliche Patentgericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, das eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern umfasst, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei.

Ziel des Protokolls ist es, die Arbeitsfähigkeit des Einheitlichen Patentgerichts bereits an dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens sicherzustellen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und **der Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.